

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

VI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1915.

Inhalt: (120--148). 120. Thronbesteigungsfeier Seiner Kais. u. Kön. Apost. Majestät Franz Josef I.—121. Amnestie.—122. Approvisionierung. Durchführungsbestimmungen.—123. Frühjahrssaat im Jahre 1916.—124. Terpentinölbeschlagnahme.—125. Beschlagnahme von Gummi u. Schafwolle.—126. Beschlagnahme von Heu. Durchführungsbestimmungen. —127. Höchstpreise für Eier und Gänse.—128. Warenverkauf im Umherziehen. Gold- und Silber-Handel.—129. Fremdländische Tabakerzeugnisse.—130. Reisebewilligung nach Russland und Unterstützung für russische Funktionäre und ihre Angehörigen.—131. Jagdrecht.—132. Abfangen von Wild mit Schlingen.—133. Strassenpolizeiordnung.—134. Passvidierungsstellen. — 135. Polizeistrafrecht-Uebertragung auf milit. Organe. — 136. Verbot des Tragens von russischen Militär-Montur-Sorten.—137. Russische Deserteure.—138. Verfahren in Nachlass-und Pupilar-Sachen.—139. Stundung.—140. Amtstage.—141. Rubelkurs.—142. Eröffnung der Bahnstrecken.—143. Strafurteile.—144. Administrative Bestrafungen.—145. Steckbriefe.—146. Widerruf von Steckbriefen.—147. Edikt.—148. Versendung und Pränumeration der Verordnungsblätter und Amtsblätter.

120.

Thronbesteigungsfeier

SEINER KAISERLICHEN und KÖNIGLICHEN APOSTOLISCHEN MAJESTÄT KAISER und KÖNIG FRANZ JOSEF I.

Zl. 9417. 2. XII. 1915.

Am 2. Dezember l. J. begeht SEINE KAISERLICHE und KÖNIGLICHE MAJESTÄT KAISER und KÖNIG FRANZ JOSEF I. den 67. Jahrestag SEINER Thronbesteigung.

Aus diesem freudigen Anlasse gewähre ich zu Gunsten der Armen des Kreises Opoczno **3500 Kronen**, von welchen ich zwecks Verteilung allen röm. kath. Pfarrämtern und Vorständen der israelitischen Konfession des Kreises je 100 Kronen überweise.

Gleichzeitig mache ich von dem mir zustehenden Rechte Gebrauch, in allen berücksichtigungswürdigen Straffällen, die Strafen im Gnadenwege nachzusehen, bezw. die Einstellung des Strafverfahrens zu verfügen.

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. v. Wiktor

Oberst. m. p.

121.

Amnestie.

ad. E. № 708/M. G. 2. XII. 1915.

Aus Anlass des Jahrestages der Thronbesteigung SEINER MAJESTÄT DES KAISERS und KÖNIGS habe ich auf Grund des § 477 Abs. 2. MSTPO, sowie des Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. 4/II, № 3262 vom 27. Juli 1914. und im Sinne der telegrafischen Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 27. November 1915 Präs. № 2468/I folgenden Sträflingen, die sich laut Auskunft des Feldarrestes während der Strafhaft wohlverhielten, den Rest ihrer Strafen im Gnadenwege nachgesehen, und zwar:

1.) dem Stanisław Leśnikowski, } Beide aus Tama. Gem. Machory,
2.) der Zofia Leśnikowska,
3.) dem Jan Bendesz, aus Skała bei Opoczno,
4.) dem Aron Juda Perlmutter, aus Gielniów,
5.) dem Wojciech Karbownik, aus Żarnów, Gem. Topolice,
6.) dem Josef Nowak aus Kraszków, Gem. Krzczonów,
7.) dem Jakób Warda, } beide aus Feliksów, Gem. Wielka Wola,
8.) dem Anton Warda,
9.) dem Anton Kutasiewicz aus Wulka, Gem. Stużno.

Aus den gleichen Beweggründen habe ich nachbenannten Sträflingen die ihnen vom hiesigen Militärgerichte zuerkannten Strafen—nach erfolgter Urteilsbestätigung—im Gnadenwege herabgemindert und zwar:

1.) dem Jan Bajerowski aus Modrzewek, Gem. Krzczonów die Strafe des schweren und verschärften Kerkers von zehn Monaten auf die gleichartige in der Dauer von sechs Monaten,

2.) dem Andreas Bieńkowski aus Widuch. Gem. Machory, die Strafe des schweren und verschärften Kerkers von einem Jahre auf die gleichartige in der Dauer von sechs Monaten,

3.) dem Ignaz Kotusiewicz aus Bratków, Gem. Kuniczki, die Strafe des verschärften Kerkers von sechs Monaten auf die gleichartige in der Dauer von vier Monaten,

4.) dem Valentin Bielecki aus Mierzona, Gem. Topolice, die Strafe des schweren und verschärften Kerkers von sieben Monaten auf die gleichartige von vier Monaten.

5.) dem Jan Stolarski aus Drzewica, die Strafe des schweren und verschärften Kerkers von zwei Jahren auf die gleichartige von ein und einhalb Jahren.

K. u. k. Kreiskommandant
Thaddäus R. v. Wiktor
Oberst. m. p.

122.

Approvisionierung.

Vollzugsbestimmungen.

Zl. 7845. 29. X. 1915.

Im Nachhang zur hiesigen Verlautbarung vom 20. IX. l. J. Zl. 2993 betreffend Approvisionierung der Bevölkerung verfüge ich folgendes:

Vom 4 November l. J. darf in der Stadt Opoczno, Brot und Mehl nur auf Grund der vom Stadtmagistrat in Opoczno ausgefolgten Brotkarten,—in den dazu vom Approvisionierungsausschusse der Stadt Opoczno befugten Geschäften und Bäckereien, verkauft werden. Jeder Hauseigentümer beziehnungsweise Hausverwalter hat sich beim Stadtmagistrate zu melden, wo ihm eine entsprechende Anzahl vom Brotkarten, behufs Verteilung an alle Hausbewohner ausgefolgt wird.

Die vorläufig für den Monat November giltigen Brotkarten lauten auf 307 g. = 24 Lot Mehl, oder 401 g. = 1 russ. Pfund Brot, pro Person täglich.

Bei jedem Einkaufe von Brot oder Mehl ist die Brotkarte vorzuweisen, von welcher nach besorgtem Einkaufe ein entsprechender Teil (Koupon) abgeschnitten wird. Die abgeschnittenen Koupons sind von den Verkäufern sorgfältig aufzubewahren, da nur auf Grund derselben die Ergänzung der Mehlvorrate seitens des Approvisionierungsausschusses erfolgen kann.

Der Verkauf vom Weissgebäck wird verboten.

Die Maximalpreise werden festgestellt wie folgt:

Feines Weizenmehl 1 kg. 64 h, ... 1 russ. Pf. 26 h
Korn und Weizenbrotbackmehl 1 kg 42 h, 1 „ „ 17 „
Brot . . . . 1 „ 37 „, 1 „ „ 15 „

Um höhere als die festgesetzten Preise darf weder Mehl noch Brot verkauft werden.

Die Restaurationen und Gasthäuser können Mehl und Brot nur auf Grund einer speziellen Bewilligung des Approvisionierungsausschusses der Stadt Opoczno einkaufen und dürfen den Gästen stets nur je eine Brotportion ausfolgen.

Die Greisler, Mehlhändler und Bäcker dürfen nach Verbrauch der bisherigen Vorräte Mehl nur beim Approvisionierungsausschusse der Stadt Opoczno einkaufen, widrigenfalls sowohl der Kaufende als auch der Verkaufende mit Geldstrafe oder Arrest und mit Konfiszierung der Vorrate bestraft wird.

Die Besitzer von Korn und Mehl können ihre Vorräte nur dem Approvisionierungsausschusse der Stadt Opoczno verkaufen. Diese Kundmachung hat in allen Lokalitäten, in denen Mehl oder Brot verkauft wird, an gut sichtbarer Stelle ausgestellt zu werden.

Die Übertretung dieser Verfügung wird mit Geldstrafen bis 2000 K., eventuell mit Arrest bis 6 Monaten geahndet.

Zl. 8397. 9. XI. 1915.

Im Nachhange zur hiesigen Verlautbarung vom 30. X. 1915. Zl. 7845, betreffend die Approvisionierung der Stadt Opoczno, verfüge ich folgendes:

1. Brot dürfen nur folgende Bäcker verkaufen:

Rakowski Franciszek, Dorosz Berek, Chmielnicki Leizer,
Zakrzewski Stanisław, Nowicki Manel, Rozenzweig Izrael,
Stępień Sebastyan, Peres Berek, Kuczyński Leibuś,
Storszus Dwojra, Rozenzweig Berek, Goldberg Berek.
Kapłan Jankiel,

Brot darf nur in den Gewerbelokalitäten verkauft werden, der Verkauf von Brot in Krambuden ist untersagt.

2. Mehl dürfen nur folgende Geschäfte verkaufen:

Bryks Nuzyn Dawid, Bilander Mordka, Kaufer Icek Mendel,
Szwarzmann Moszek, Cygler Mendel, Orenbuch Jankiel,
Erlich Herszek, Fuks Nusyn, Kaufer Herszek,
Erlich Josek, Wirsztol Szlama, Kuperberg Icek Majer,
Buksner Szyja,

3. Das Backen von Brot zu Verkaufzwecken, durch andere Personen als die unter 1. erwähnten Berufsbäcker, sowie der Winkelverkauf von Gebäck ist untersagt.

4. Brot und Mehl kann man nur bei Vorweisung einer Brotkarte einkaufen. Auf eine Brotkarte darf auf einmal täglich höchstens 4 Pfund Brot, was 4 Coupon, oder 24 Lot Mehl,—was 1 Coupon der Brotkarte entspricht—eingekauft werden.

5. Die Bäckerei des H. Franciszek Rakowski ist zum Ausbacken einer beschränkten Menge von Weissgebäck aus feinem Weizenmehl berechtigt, welches Gebäck nur der Verwaltung des hiesigen Spitales des hl. Władysław und den Kranken, auf Grund ärztlicher, auf Namen und eine bestimmte Menge lautender und mit der Gültigkeit von höchstens zwei Wochen ausgestellter Zeugnisse ausgefolgt werden darf.

6. Für Durchreisende, in Opoczno nicht ansässige Personen werden spezielle Brotkarten von k. u. k. Regierungskommissär der Stadt ausgefolgt. Auf Grund dieser Brotkarten können diese Personen Brot in der Bäckerei des Franciszek Rakowski einkaufen.

Übertretungen obiger Vorschriften werden, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten und eventuell mit Verlust der Gewerbeberechtigung und Konfiszierung der Waren bestraft.

Zl. 8474. 24. XI. 1915.

Infolge des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin v. 8. XI. 1915. № 4325 und auf Grund des § 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten v. 26. VII. 1915 № 27 ordne ich folgendes an:

I.

Grosse Mühlen.

Nur die grossen Mühlen und zwar in Opoczno, Petrykozy, Piła und Drzewica werden zur Mehlerzeugung unter Militärkontrolle für den Lokalkonsum bestimmt.

Die Herrn Zygmund Graf Plater in Białaczów, Feliks Konopacki in Piła, Ludwik Krassowski in Drzewica und Firma St. Janas i S-ka in Opoczno sind ausschliesslich bevollmächtigt, das nötige Getreide im Kreise zu folgenden Preisen einzukaufen.

Für 100 kg. Weizen . . . . 30 K
„ 100 „ Roggen . . . . 27 K.

Bei einer mehr als 2% übersteigenden Verunreinigung wird von dem Kaufpreis für jedes Prozent der Verunreinigung 1% des Kaufpreises abgezogen.

Jedem das Getreide verkaufendem Grundwirte wird als Ausweis der Ablieferung von den obgenannten Ankäufern eine Bestätigung ausgestellt.

Es ist strengstens verboten, dass jemand anderer ausser den vier Obgenannten Getreide ankauft, widrigenfalls sowohl der Käufer als der Verkäufer strengstens bestraft werden. Die oben erwähnten grossen Mühlen dürfen das Mehl nur jenen Bäckern und Kleinverschleissern en gros verkaufen, welche vom Kreiskommando zum Mehleinkaufe bestimmt worden sind.

Die Mehlpreise loko Mühle werden festgesetzt wie folgt:

1. Weizenmehl:
   Gattung A. für 100 kg. = 1 q. . . . . . 58 K 10 h
   „ „ russ. Pfund . . . . . 23 „ 81 „
2. Weizenkochmehl:
   Gattung B. für 100 kg. = 1 q. . . . . . 40 K 10 h
   „ „ russ. Pfund . . . . . 16 „ 43 „
3. Roggenbrotbackmehl:
   Gattung C. für 100 kg. = 1 q. . . . . . 39 K 48 h
   „ „ russ. Pfund . . . . . 16 „ 18 „

Es ist verboten das Mehl zu höheren Preisen zu verkaufen.

Hiezu wird bemerkt, dass die vier grossen Mühlen für den Mehlverkauf einen Zuschlag zu Gunsten des Getreidemonopols mit 2 K pro 100 kg. Mehl entrichten müssen, welcher Zuschlag in den Mehl-Engros-Preisen bereits inbegriffen ist.

Den für Mehlerzeugung für den Lokalkonsum bestimmten 4 Mühlen ist verboten Privatpersonen Getreide für eigenen Bedarf auszumahlen.

II.

Kleine Mühlen.

Alle anderen Mühlen im Kreise können ausschliesslich nur Getreide für die Landbevölkerung für eigenen Bedarf — **gegen Vergütung von 2 K von 100 kg.** ausmahlen, wobei diesen Mühlen strengstens verboten wird anstatt dieser festgesetzten Bezahlung Getreide in natura anzunehmen, oder auch das Getreide für fertiges Mehl auszutauschen.—Diesen Mühlen ist auch ausnahmslos verboten sowohl Getreide anzukaufen, als auch Mehl was immer für einer Gattung zu verkaufen.

Jeder Müller ist verpflichtet, genaue Vormerkungen über das ihm zur Vermahlung gegebene Getreide und das von ihm ausgegebene Mehl auf den vom Kreiskommando ausgefolgten Drucksorten zu führen.

Jeder Grundwirt muss bei Abstellung seines Getreides in die Mühle vom Gemeindevorsteher oder Schultheis eine Bescheinigung erhalten, in welcher bei Angabe der Zeit, Gattung und Menge des Getreides bestätigt werden muss, dass der Landwirt das Getreide in die Mühle zum Vermahlen für seinen eigenen Bedarf abstellt.

Diese Bestätigung ist dem Müller abzugeben und ist anlässlich der Abnahme von Mehl eine ähnliche Bestätigung vom Müller abzuverlangen, welche nach der Rückkehr dem Schultheis abgegeben werden muss.

Den Landwirten ist strengstens verboten, eigenes Mehl irgend jemand insbesondere an Händler zu verkaufen. Müller, welche für das Vermahlen des Getreide einen höheren Mahllohn als vorgeschrieben einheben, Getreide ankaufen oder Mehl verkaufen, was auch eine Verkürzung zu Folge hätte, werden mit Geldstrafen oder Arrest und ausserdem mit Konfiszierung aller Vorräte und Sperrung der Mühlen bestraft.

III.

Mehl- und Brotpreise*).

Mehlpreise im Kleinverschleiss folgendes festgesetzt:

1. Weizenfeinmehl:
   Gattung A. für 1 kg. . . . . 64 h.
   „ 1 russ. Pfund . . . . . . 26 „
2. Weizenkochmehl:
   Gattung B. für 1 kg. . . . . 46 h.
   „ 1 russ. Pfund . . . . . . 19 „
3. Roggenbrotbackmehl:
   Gattung C. für 1 kg. . . . . 45 h.
   „ 1 russ. Pfund . . . . . . 18 „

---

*) Die in hiesiger Kundmachung vom 30. X. l. J, Zl. 7845 verlautbarten abweichenden Mehl—und Brotpreise treten ausser Kraft.

4. Brot Für 1 kg. . . . . 38 h.
„ 1 russ. Pfund . . . . . . 16 „

Mehl und Brot dürfen nur jene Kleinverschleisser und Bäcker verkaufen, welche hiezu die Bewilligung des Kreiskommandos erhalten. Jeder Kleinverschleisser von Mehl ist verpflichtet in seiner Verkaufstätte obigen Mehlpreistarif in grosser deutlicher Schrift an sichtbarer Stelle auzubringen.

IV.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Vorschriften werden vom Kreiskommando nach § 13 der eingangs erwähnten Verordnung—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt-mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten und eventuell mit Mühlensperre bestraft.

V.

Inkrafttreten.

Diese Verordnungen treten mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft.

123.

Frühjahrssaat im Jahre 1916.

Zl. 7141. 1. XI. 1915.

Zufolge der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 15 Oktober l. J. Nr. 5212 wird angeordnet:

Die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse des okkupierten Gebietes lassen es untunlich erscheinen, das ganze normaler Weise mit Brotfrucht zu bestellende Gebiet wie gewöhnlich mit Winterfrucht zu bebauen und wird es daher notwendig sein, eine erhebliche Fläche mit Sommerweizen und Sommerroggen anzusäen.

Alle im Privatbesitze der Landwirte und der Grossgrundbesitzer sich befindenden Vorräte an Sommerweizen und Sommerroggen müssen sofort bei den Gemeindevorstehern angezeigt werden. Sie dürfen unter keiner Bedingung vermahlt werden und sind bis zum Frühjahr aufzubewahren.

124.

Terpentinölbeschlagnahme.

Zl. 8869. 19. XI. 1915.

Zufolge Verordnung des Mititärgeneralgouvernements № 11872 ist das gesammte im Kreise Opoczno vorrätige und sich im Privatbesitze befindende Terpentinöl selbst in kleinen Mengen bis 5 Liter **sofort, jedenfalls bis längstens 30 November l. J.**, an das Hauptmagazin in Opoczno abzuliefern, wo es angekauft wird.

Alle Vorräte an Terpentinöl, die nach dem 30. November l. J. aufgefunden werden, werden kostenlos konfisziert.

125.

Beschlagnahme von Gummi und Schafwolle.

Zl. 8892. 4. XII. 1915.

Auf Befehl des k. u. k. Militär-General-Gouvernements № J. 2027/a v. 12. XI. 1915 wird hiemit die Beschlagnahme sämmtlicher Gummiwaren und der Schafwolle ausgesprochen.

A. Gummi.

Mit Beschlagnahme werden nachfolgend angeführten Gummiarten belegt.

Reifen von Automobilen, Fahrrädern und Wagen (besonders Luftschläuche).

Schläuche aller Art, Dampf-Saug-und Druckschläuche, Spritzerschläuche, Gartenschläuche u. s. w.

Bälle, Kinderspiel—und Tennisbälle, Gummiüberschuhe und Gummimäntel, Flaschenringe, Radiergummi und technische Gummiwaren, chirurgische Artikel, Wasserbetton, Gummischwamme, Gummihandschuhe u. s. w., Hartgummi wie Kämme, Grammophonplatten, technische Artikel, Röhren und Platten u. s. w.

Guttaperchawaren und Abfälle, Kabeldraht, kurz alle, auch scheinbar unbrauchbar gewordenen Gegenstände aus Gummi.

Alle obigen Sorten sind in der Zeit vom 15. bis 20. Dezember l. J. an das Kreiskommando abzuführen bezw. längstens bis zu diesem Termine unter eigener Verantwortung für das wirkliche Einlangen der Anzeige anzumelden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (chirurgische Artikel, Spritzenschläuche u. dgl.) werden seitens des Kreiskommandos Befreiungen von der Beschlagnahme gewährt.

Für den abgelieferten Gummi werden nachstehende Preise per 1 kg. ausbezahlt.

Für Gummiabfälle (Schuhe, Dichtungen etc.) . . . . 1 K.

„ Galoschen . . . . 0 K. 80 h.

„ etwaige andere Sorten werden die Preise nachträglich bestimmt.

B. Schafwolle.

Die gesammte Schafwolle (auch die auf den Schafen) ist im obigen Termine an das Kreiskommando abzuführen. Für 1 kg. ungewaschener Schafwolle wird eine Anzahlung von 3 K. sofort ausbezahlt.

Die Festsetzung der nach Qualität und Rendement (im Rahmen der für das Staatsgebiet der österr. ung. Monarchie im Verordnungswege aufgestellten Höchstpreise) zu zahlenden Vergütung findet durch Sachverständige der Wollzentrale statt und wird den Einliefernden nach Abzug der gewährten Anzahlung in Barem ausbezahlt.

C. Strafbestimmungen.

Jede Verheimlichung des Gummis bezw. der Schafwolle wird mit Verfallen der verheimlichten Vorräte und ausserdem mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet. Hiebei wird bemerkt, dass das Ausmass der Strafen mit rücksichtsloser Schärfe angewendet wird.

In Fällen nahmhafterer Verheimlichung werden über die diesbezüglichen administrativen bezw. konfessionellen Gemeinden empfindliche Kontributionen verhängt.

126.

Beschlagnahme von Heu

Durchführungs-Bestimmungen.

Zl. 7296. 2. XI. 1915.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements vom 19 October l. J. № 4885 und in Ergänzung der Kundmachung des hiesigen Kreiskommandos von 9 August l. J. Zl. 1872 wird angeordnet:

Die Landwirte und die Grossgrundbesitzer dürfen für eigene Pferde und Rinder nur so viel an Heuvorräten für sich behalten als es für den jetzigen Stand bis zum Frühjahr unbedingt notwendig ist.

Die überschüssigen Heuvorräte sind-als für die k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt-an das k. u. k. Hauptmagazin in Opoczno abzuführen, wo sie je nach der Qualität bis zum Preise von 8 K pro Meterzentner übernommen werden.

Etwa verheimlichte Heuvorräte werden im Betretungsfalle konfisziert.

Die Gemeindevorsteher werden gleichzeitig aufgefordert **bis längstens 20 November l. J.** die Ueberschüsse an Heuvorräten in ihren Gemeinden anzumelden, insbesondere anzugeben, bei welchen Grundbesitzern und wie viel Heu überschüssig, ist sowie wann dasselbe abgeliefert wird.

127.

Höchstpreise für Eier und Gänse.

Zl. 9421. 4. XII. 1915.

Zufolge M. V. Op. № 107.985 des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 18. November l J. wird angeordnet.

Die Eier dürfen im Preise von höchstens 10 (zehn) Hellern pro Stück, die Gänse im Preise von höchstens 6 (sechs) Kronen pro Stück verkauft werden.

Die Überschreitung dieser Maximalpreise wird gemäss Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, № 38 Vdgblatt durch rücksichtsloses Einschreiten gegen Käufer und Verkäufer bestraft werden, wobei die Ware konfisziert nnd zu Guusten der Armenfürsorge veräussert wird.

Im Falle eines spekulativen Ankaufes, Zurückhaltung der Ware oder Verweigerung des Verkaufes trotz genügender Vorräte werden die angesammelten Vorräte beschlagnahmt und zu herabgesetzten Preisen von 6 (sechs) Hellern für ein Ei und 4 (vier Kronen für eine Gans verkauft.

Gegen Käufer, die Höchstpreise überbieten werden, wird das Strafverfahren eingeleitet.

128.

Warenverkauf im Umherziehen. Gold-und Silberhandel.

Zl. 7573/F. 3. XII. 1915.

Mit Anordnung des M. G. G. № 4324. v. 23. X. 1915. wurde jeder Hausierhandel (Verkauf im Wege des Umherziehens von Ort zu Ort und von Haus zu Haus) bis auf Weiteres verboten.

Auf den Marktplätzen an Markttagen und Jahrmärkten ist der Verkauf von eigenen Grundwirtschaftsprodukten und Handwerkserzeugnissen frei, dagegen ist der Verkauf von Waren fremder Erzeugung ausserhalb des Handelssitzes von der Erwirkung spezieller Gewerbelizenz abhängig; zur Austellung solcher Gewerbelizenzen sind die Kreiskommandos befugt.

Durch obige Massnahmen werden die anderweitigen Anordnungen, welche die Beschränkung des freien Verkehres bezw. des Gewerbewesens normieren, nicht beeinträchtigt.

Gold und Silberhandel.

Zl. 330/F. A. 8. XII. 1915.

Vertretern von verlässlichen Gold- und Silberwarenfirmen kann die Bereisung des Okkupationsgebietes gestattet werden.

Der Handel jedoch mit diesen Waren im Umherziehen ist verboten.

129.

Fremdländische Tabakerzeugnisse.

Zl. 5576. 13. X. 1915.

Der Verkauf von deutschen Tabakfabrikaten ist bewilligt, insoferne die Zollgebühr entrichtet wurde. Die deutschen Zigaretten unterliegen einem Zollzuschlage.

Ausländische Tabakfabrikate müssen beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno zwecks Verzollung angemeldet werden, insoferne sie beweislich nicht verzollt waren.

Die Zuwiderhandlung wird laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915 betreffend die Zollordnung für die in oesterr.—ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens mit strengen Strafen geahndet.

Alle Vorräte der russischen Tabakfabrikate müssen **bis zum 25. Oktober 1915** ausverkauft werden.

Die nach Ablauf dieses Termines vorgefundenen russischen Tabakfabrikate werden konfisziert und die Schuldigen mit einer Geldbusse bis K. 2000 oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden.

130.

Reisebewilligungen nach Russland und Unterstützungen für russische Funktionäre und ihre Angehörigen.

Zl. 7783. 10. XI. 1915.

Auf Grund Befehles des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. M. V. № 76474/I vom 10. Oktober 1915, bezw. Erlass des k. u. k. Militär-General-Gouvernements № 5854 vom 26. Oktober 1915 wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

A.

Angehörige russischer Staatsangestellter, die zu ihrem Familienhaupte nach Russland über neutrales Ausland abzureisen wünschen, können um Erteilung der nötigen Reisedokumente bittlich werden.

In den diesbezüglichen Gesuchen ist anzuführen:

1. Vor-und Zuname, Charakter und jetziger Aufenthaltsort des in Russland befindlichen Familienhauptes, zu welchem die Abreise gewünscht wird.
2. Vor-und Zuname, Alter, Vermögens—und Familien-Verhältnis der im Kreise verweilenden Familienmitglieder, welche nach Russland abzureisen wünschen.

B.

Den im okkupierten Gebiete verbleibenden Angehörigen der russischen Staatsangestellten, sofern dieselben tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltens entbehren, werden Geldunterstützungen gewährt u. zw. für die im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder im Ausmasse von 60 h. täglich pro Kopf, und für alleinstehende Personen im Ausmasse von 1 Krone täglich.

Diese Unterstützungen werden einmal im Monate im Nachhinein ausbezahlt.

Die diesbezüglichen Gesuche sind stempelfrei und müssen enthalten genaue Angabe:

1. des russischen Dienstcharakters des Bittstellers bezw. abwesenden Familienhauptes,
2. die Höhe der vor dem Kriege bezogenen Gebühren,
3. Vor-und Zuname und Alter der unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen und
4. Vermögungsverhältnisse der Bittsteller.

Alle obigen Angaben müssen sowohl vom Gemeindevorsteher, wie auch vom zuständigen Seelsorger bestätigt sein.

131.

Jagdrecht.

Zl. 7029. 3. XII. 1915.

Formularien für Waffenpasse u. Jagdkarten.

Muster **A.** (weisses Papier) Seite 1.

K. u. k. Kreiskommando Opoczno. №............ Gebühr 10 K. entrichtet

Photographie.	WAFFENPASS.
Personsbeschreibung.	Dem Herrn........................
Geburtsjahr:	wohnhaft in........................
Religion:........................	wird die Bewilligung zum Besitz und Tragen
Statur:	der Waffe u. zwar ....
Gesicht:	....
Haare:	....
Schnurrbart:	für den Zeitraum von ....
Augen:........................	erteilt.
Mund:........................	Opoczno........................191
Nase:........................	**K. u. K. Kreiskommandant**
Besondere Kennzeichen:	
Eigene Unterschrift:	
....	

Seite 2.

Der Waffenpass selbst ohne Jagdkarte berechtigt nicht zur Ausübung der Jagd.

Beim Verlassen des Kreises ist der Waffenpass, bei sonstiger Ungiltigkeit desselben, der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes, binnen kürzester Zeit zur Vidierung vorzulegen.

Der Inhaber des Waffenpasses hat denselben, so oft er Waffen trägt, stets bei sich zu führen, und ihn den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuweisen, widrigenfalls sich derselbe der Abnahme und dem Verfalle der Waffe und überdies der Bestrafung aussetzt.

Muster **B.** (rotes Papier) Seite 1.

K. u. k. Kreiskommando Opoczno. №.................. Gebührenfrei.

Photographie.

Personsbeschreibung:

Geburstjahr: ....

Religion: ....

Statur: ....

Gesicht: ....

Haare: ....

Schnurrbart: ....

Augen: ....

Mund: ....

Nase: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Eigene Unterschrift:

....

WAFFENPASS.

für Forst und sonstiges Aufsichtspersonale.

Dem ....

beim ....

für (Revier u. dgl.) ....

wird die Bewilligung zum Besitz und Tragen der Waffe u. zwar ....

....

erteilt.

Dieser Waffenpass gilt auf die Dauer des obigen Dienstverhältnisses.

Opoczno 191

K. u. k. Kreiskommandant

Seite 2.

Dieser Waffenpass gilt ausschliesslich für den Dienstrayon, für welchen der Besitzer des Waffenpasses bestellt wurde.

Der Inhaber des Waffenpasses hat denselben, so oft er Waffen trägt, stets bei sich zu führen und ihn den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuweisen, widrigenfalls sich derselbe der Abnahme und dem Verfalle der Waffe und überdies der Bestrafung aussetzt.

Auf Grund dieses Waffenpasses ist das Forst- und Jagdaufsichts-Personale zum Abschuss des Raub- und Schwarz-Wildes berechtigt, nicht aber zur Ausübung der Nutzwildjagd.

Muster **C.** (weisses Papier) Seite 1.

K. u. k. Kreiskommando Opoczno. №.................. Gebühr 10 K. entrichtet.

JAGDKARTE.

Giltig für das Jahr.

Dem Herrn ....

wohnhaft in ....

wird hiemit die Bewilligung erteilt, das Jagdrecht nach den Bestimmungen des Erlasses des k. u. k. Kreiskommandos Zl. 7029 v. 21./X. 1915. Amts-Blatt St. V. № 91. auszuüben.

Opoczno 191

K. u. k. Kreiskommandant

Seite 2.

Für den Kreis Opoczno gelten folgende Schonzeiten:

Für Hasen	von	1.	Febr.	bis	Ende	Septem.
„ Haselhühner	„	1.	„	„	„	August
„ Birkund Auerhähne	„	16.	Mai	„	15.	März
„ Fasanen	„	1.	Jänner	„	15.	August
„ Rebhühner	„	„	„	„	„	„
„ Wachtel u. Wildtauben	„	1.	Novem.	„	Ende	Juli
„ Trappen	„	16.	Febr.	„	16.	August
„ Schneehühner	„	„	April	„	Ende	Juli
„ Sumpf-und Wasservögel	„	„	„	„	„	„

Auf Hoch- und Rehwild, auf Auer- und Birkhennen und Singvögel darf man überhaupt nicht jagen.

Die Jagdkarte ist während der Ausübung der Jagd bei sich zu tragen und auf Verlangen samt dem Waffenpasse den Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

Personen, die mit Waffenpässen für Forstpersonale beteilt werden, dürfen auf Grund der Jagdkarte nur auf jenem Terrain, auf welchem sie zum Waffentragen berechtigt sind, die Jagd ausüben.

132.

Abfangen von Wild mit Schlingen.

Zl. 9793.

Es laufen von allen Seiten Anzeigen ein, dass im Kreise Opoczno die Ausrottung des Nutzwildes, besonders Rehwildes, Hasen, Fasanen und Rebhühner immer mehr zunimmt, weil die Bauernburschen dasselbe mit Schlingen u. dgl. abfangen.

Ich fordere daher alle Wójten und Soltyse auf, hierauf besondere Aufmerksamkeit zu lenken und die Burschen zu warnen, da sie im Betretungsfalle bei Aufstellung von Schlingen sowie auch beim blossen unnützen Herumvagieren auf Feldern bzw. in Wäldern strenge bestraft werden.

Die konkreten Wahrnehmungen sind dem Kreiskommando, unter Angabe vom Alter des Betretenen und Namen der Eltern unverzüglich anzuzeigen.

133.

Strassenpolizeiordnung.

Zl. 8849. 3. XII. 1915.

Die im Amtsbl. St. V. № 106 verlautbarte Anordnung des k. u. k. Etap-Ober-Kommandos, laut welcher auf dem Gebiete der k. u. k. Militär-Verwaltung **alle Fuhrwerke ohne Unterschied links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren haben, wird in Erinnerung gebracht.**

Übertretungen dieser Anordnung werden in Gemässheit der hierstelligen Vdg. Zl. 136 v. 14. VIII. 1915. Amtsbl. St. III. № 50 § 19, insoweit sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 K und in Falle der Zahlungsunfähigkeit mit dem Arreste von 6 bis 48 Stunden geahndet.

134.

Passvidierungsstellen für Reisen in das öster.-ung. Verwaltungsgebiet Polens.

Res. № 289. 3. XII. 1915.

Im Sinne des § 4 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 25. VIII. 1915 № 35 Vdgsbl. für Polen wurden für Reisen in das österr.-ung. Verwaltungsgebiet Polens die Passvidierungsstellen (neben den bisherigen vide Amtsbl. St. V. № 92: III) in Lemberg und Rozwadów errichtet.

135.

Polizeistrafrecht

Übertragung auf militärische Organen.

Zl. 8761/15.

Im Sinne des Artikels III., § 3 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Vdgbl. für Polen St. VII № 30 übertrage ich das Recht der Erlassung von provisorischen Strafverfügungen bis zum gesetzlichen Höchstausmasse von 50 Kronen Geldstrafe bezw. 5 Tagen Arreststrafe u. zwar:

Den Stationsoffizieren in Drzewica, Paradyż und Przysucha und den Gen. Postenkomdten in Białobrzegi, Poświętne und Odrzywół für sämmtliche Uebertretungen ortspolizeilicher Anordnungen und Reisepassverfügungen, und den Kreisgend. Komdten und Gend. Postenkomdten Kunice und Białaczew, für gelegentlich der Eisenbahnfahrt begangene Uebertretungen der Reisepassverfügungen.

Alle Obigen sind zur Behebung der von ihnen auferlegten Strafgelder, deren Empfang von ihnen mittels der Durchdrucksquittungen zu bestätigen ist berechtigt.

Gegen die obigen Strafverfügungen kann binnen acht Tagen nach der Zustellung an das Kreiskommando der Einspruch erhoben werden, u. zw. gegen die Strafverfügungen der Stationsoffiziere und der Gend. Postenkomdt. durch Vermittlung derselben und gegen die Strafverfügungen des Kreisgend. Komdten an das Kreiskommando direkt.

Der Zustellungstag der Strafverfügung wird in den obigen Termin nicht eingerechnet.

136.

Verbot des Tragens von russischen Militär-Montur-Sorten.

Zl. 9130/15. 9. XII. 1915.

Die im Besitze der Bevölkerung sich befindlichen russischen Militärsorten sind derart zu ändern, dass die Träger als Zivilpersonen unzweifelhaft zu erkennen sind.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden mit Konfiskation der bezüglichen Monturen und ausserdem mit Geld-bezw. Arrest-Strafen, gemäss Verordn. des Armeeoberkommandanten v. 19. August 1915 Vdgsbl. für Polen St. VII—№ 30 geahndet.

137.

Russische Deserteure.

Res. № 365. 9. XII. 1915.

Die im Bereiche des k. u. k. Generalgouvernements befindlichen russischen Deserteure, sowie die beurlaubten russischen Wehrpflichtigen, die der Landbevölkerung angehören und deren Identität durch Gemeindevorsteher, Ortseinwohner einwandfrei festgestellt wird, können in ihrem Aufenthaltsorte belassen werden, wenn überdies ihre Zugehörigkeit zu den im Okkupationsgebiete gelegenen Ortschaften nachweisbar sowie ihre Erwerbsfähigkeit gegeben ist.

Die Gemeindevorsteher haben auch künftighin eine genaue Evidenz über die russischen Deserteure im Gemeindebereiche zu führen und jede Veränderung dem Kreiskommando unverzüglich bekannt zu geben.

Für die Beobachtung dieser Anordnung sind die Wojten und Soltyse persönlich verantwortlich.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandandten vom 19. August 1915 Vdgsbl. für Polen St. VII № 30 gehandet.

138.

Verfahren in Nachlass-und Pupilarsachen.

E. № 506. 4. XI. 1915.

Das Verfahren in Nachlass-und Pupilarsachen bedarf—im Interesse der Landbevölkerung—gewisser Aenderungen.

Bis dahin haben sich die Gemeinden und Friedensgerichte mit diesen Angelegenheiten nur insoweit beschäftigt, als die Beteiligten einen diesbezüglichen Antrag stellten.

Aus Gesetzesunkenntnis oder aus selbstsüchtigen Motiven wurden Todesfallsanzeigen in jenen Fällen nicht erstattet wo minderjährige Waisen zurückgeblieben sind und es sind Falle vorgekommen, dass das den Waisen gehörige Vermögen nicht in entsprechende Obsorge genommen wurde, ja sogar in Verlust geraten ist.

Um diesen Zuständen für die Zukunft vorzubeugen und um eine Beeinträchtigung der Minderjährigen unmöglich zu machen, mussten derartige Verfügungen getroffen werden, dass von jedem Todfall, von hinterbliebenen minderjährigen Kindern und zurückgelassenem Vermögen die Gerichtsbehörden Kenntnis erhalten.

Die matrikenführenden Aemter werden daher den Gemeindegerichten monatliche Ausweise ueber vorgekommene Todesfälle (und zwar seit Anfang des Krieges 1/8 1914.) und ueber Geburten unehelicher Kinder vorlegen. Die Gemeinderichter sind dagegen verpflichtet, auzuzeigen, wenn die matrikenführenden Ämter die besagten Ausweise nicht bis zum 15. eines jeden Monates vorlegen.

Nicht alle Gemeindegerichte haben bis nun zu Waisenbücher geführt und die geführten Register entsprachen nicht immer den gestellten Auforderungen.

Gegenwärtig wird für die Gemeindegerichte ein neues Formular, das sogenannte P. Register, eingeführt. Die Gemeindegerichte werden dieses Register in der so abgeänderten Form angefangen vom 1. Januar 1916. führen.

Vor allem sind in dieses Register diejenigen Pupilarsachen aufzunehmen, die bereits im Zuge sind und zwar derart, dass zuerst die Sachen aus den früheren Jahrgängen aufzusuchen und ins Register einzutragen sind, sodann Sachen aus der neueren Zeit, so dass man auf diese Weise succesive zu den Sachen aus dem laufendem Jahre gelangt.

Auf den diesbezüglichen Akten, oder auf dem Aktenrücken ist rechts oben die entsprechende Registerpost (Aktenzeichen) anzubringen, wie z. B. „P. 18/12", dieses Aktenzeichen bedeutet, dass die Sache in das Pupilar (P) Register gehört und dass sie unter den Pupilarsachen vom Jahre 12. die fortlaufende Zahl 18 hat.

Wie oben bemerkt wurde ist diese neue Registerführung vom 1. Jänner 1916 zu bewirken. Die Herren Gemeinderichter werden aber Vorkehrungen treffen, damit schon jetzt anhängige Pupilarsachen in der Richtung ueberprüft werden, ob im Interese der Minderjährigen nicht irgend welche Verfügungen zu treffen wurden, ob zum Beispiel nicht ein Vormund irgend wo zu bestellen wäre, ob nicht Pupilargrundstücke zu verpachten wären, ob der Pachtschilling gezahlt wird und dergleichen.

Zur Kriegszeit war es leicht möglich, dass Pupilarakten in Verlust geraten sind; in solchen Fällen wird es Sache der Gemeindegerichte sein, durch entsprechende Nachforschungen bei den nächsten Verwandten der Minderjähringen, bei den Vormündern, Familienräten oder bei anderen Vertrauenspersonen, bei Pfarrämtern die Personal-und Vermögensverhältnisse der Pflegebefohlenen zu erheben, auf Grund dieser Erhebungen einen kurzen Auszug auszufertigen, welcher die Grundlage für die zu rekonstruierenden Akten bilden soll. Nach der Eintragung ins Register P. der Pupilarsachen aus der früheren Zeit ist mit der Eintragung der neuesten Pupilarsachen zu beginnen, welche sich aus den Ausweisen der Matrikenämter ergeben.

Das eigentliche Verfahren in Pupilarsachen erfährt durch diese Anordnungen keine Abänderung.

139.

Stundung.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915.

(Vrdng. Bl. St. XI. № 43).

I. Abschnitt.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31 Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:
a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf
b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,
c) Versicherungsverträge,
d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter *a* und *b* bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kredidtanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. *b*) sind von der Stundung im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,
bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen.
bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflchtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. *b*) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenden Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,
b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. *a*, bezeichneten Forderungen.
c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,
d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,
e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter *a* bis *e* bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jede ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§, lit. *d)* aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II Abschnitt.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteils I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteils durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161[16] bis 161[19] der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richtlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter *a*, *b* oder *c* bezeichneten Art, die nach dem 30 Juli 1914 entstanden sind:

b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind:

c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflcht:

d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden:

e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die ge stundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Friestenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14/26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

140.

Amtstage.

Zl. 8184. 8. XI. 1915.

Im Monate Dezember werden folgende Amtstage abgehalten.

I.

Am 2 Dezember in **Opoczno** Stadt, für die Gemeinden: Opoczno Dorf, Kunice, Białaczów, Stużno.

II.

Am 11 Dezember in **Sławno**, für die Gemeinden: Unewel, Zajączków, Radonia, Owczary, Janków.

III.

Am 18 Dezember in **Paradyż** für die Gemeinden: Wielka Wola, Machory, Niewierszyn Sworzyce, Topolice.

IV.

Am 22 Dezember in **Drzewica**, für die Gemeinden: Drzewica, Kszczonów, Studzianna, Ossa Klwów.

V.

Am 31 Dezember in **Przysucha**, für die Gemeinden: Przysucha, Rusinów, Goździków, Skrzyńsko.

Beginn des Amtstages um 10 Uhr vormitags.

Zu diesen Amtstagen haben die Gemeindevorsteher, mit den dem Gemeindeschreiber und die Schultheise zu erscheinen.

Jede Gemeinde-oberwähnte- hat das entsprechende Lokal und das betreffende Gendarmeriepostenkommando 2 Gendarmen als Assistenz beizustellen.

141.

Rubelkurs.

Res № 435. 7. XII. 1915.

Es soll neuerlich des öfteren vorkommen, dass die Handeltreibenden den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen auf 1. 80 Kronen heruntersetzen.

Ich warne mit ganzem Nachdrucke von diesem widerrechtlichen Vorgehen und bemerke, dass die Schuldigen im Betretungsfalle mit grosser Strenge bestraft werden.

142.

Eröffnung der Strecken Lublin-Lubartów und Lublin-Chełm für Zivilverkehr.

Zl. 9643. 4. XII. 1915.

Am 25, November 1915 wurde in der Strecke Lublin-Lubartów der gesamte Zivilpersonen- und Güterverkehr aufgenommen. In der Strecke Lublin-Chełm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilverkehr eröffnet.

143.

Strafurteile.

Mit rechtskräftigem Urteil wurden vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommando in Opoczno verurteilt u. zwar:

1). Ignacy Chrustowicz aus Opoczno gleichen Kreises, am 24. August 1915, K: 11/15, wegen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates sowie Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, begangen dadurch, dass er:

a). in der Wintermonaten 1914/5 in Opoczno der russischen Geheimpolizei («Ochrana») allerhand Dienste geleistet, somit in Kriegszeiten sich in Einverständnisse mit dem Feinde eingelassen, um durch solche Einverständnisse und Handlungen der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht und dem mit derselben verbundeten deutschen Kriegsheere einen Nachteil, dagegen dem Feinde einen Vorteil zu zuwenden;

b). zum Behufe der Ausführung der sub a). angeführten Tat aus Bosheit eine Handlung unternommen habe, aus welcher er eine Gefahr für das Leben, Gesundheit und körperliche Sicherheit eines Menschen, namentlich des Josel Winogrodzki, herbeigeführthat.

c). zu derselben Zeit und an demselben Arte aus Bosheit eine Handlung unternommen hat, aus welcher er eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit eines Menschen, namentlich des Chemie Geller, herbeigeführt hat;—zum Tode durch den Strang.

Das Urteil wurde mit Entscheidung des Armeeoberkommandanten vom 24. September 1915 im Wege Rechtes bestätigt; im Gnadenwege aber wurde die Todesstrafe in den zwölfjährigen schweren Kerker, verschärft durch monatlich einmal Fasten, und Anhaltung in Einzelhaft im ganzen Monate November eines jeden Strafjahres umgewandelt.

2). Józef Juszyński aus Gościniec, Gem. Stużno, Kreis Opoczno, am 23. September 1915 K: 19/15, wegen Verbrechens des Diebstahls, begangen dadurch, dass er vom 21. August 1915 in Sołtysy um seines Vorteiles willen aus dem Besitze des Stanisław Pluta ohne dessen Einwilligung eine ihm gehörende, auf der Weide befindliche Kuh, daher eine fremde bewegliche Sache im Werte von 300 Kronen entzogen habe,-- zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren, verschärft mit einmaligem Fasten u. einmaligem harten Lager in jedem Monate der Strafzeit.

3). Józef Błaszczyński, aus Dłużniewice, Gem. Topolice, Kreis Opoczno, am 7. Oktober 1915 K: 21/15, wegen Verbrechens des Diebstahls, begangen dadurch, dass er um seines Vorteiles willen fremde bewegliche Sachen u. zwar:

a). in der Nacht vom 6. zum 7. Juni 1915 in Dłużniewice ein Pferd im Werte von 200 Kronen aus dem Besitze der Maryanna Sieroń,

b). in der Nacht vom 1. zum 2. Juli 1915 in Zbójno eine Stute im Werte von 393 Kronen aus dem Besitze des Stanisław Kąsik ohne Einwilligung der Besitzer entzogen habe,—zur Strafe des schweren Kerbers in der Dauer von zwei Jahren, verschärft durch monatlich einmal Fasten und einmal hartes Lager in jedem Monate der Strafzeit.

4). Szymon Adolf Filipek aus Borowniki, Gem. Jerena, Kreis Janów, am 22. Oktober 1915 K: 30/15, wegen vollbrachten sowie wegen versuchten Verbrechens der Ausspähung, begangen dadurch, dass er in der Zeit von Mitte Mai 1915 bis zum 7. Juli 1915, somit in Kriegszeiten, die Stellungen und Bewegungen der k. u. k. öster-ungarischen und kais. deutschen Truppen, den Zustand ihrer Feldverschanzungen, überhaupt solcher Verhältnisse und Gegenstände, welche auf die Unternehmungen (Operationen) der verbündeten Truppen Beziehung haben, in Raume um die Ortschaft Ossa assgekundschaftet habe, um dem Feinde davon Nachricht zu geben,—dass er ferner in der gleichen Absicht versucht habe, die soeben angeführten Gegenstände auch in anderen Gegenden und Ortschaften auszukundschaften, in dem er eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, namentlich sich einen geheimen Anfenthaltsort beim Gutsbesitzer Hilary Oppeln Bronikowski in Stawowiczki zu sichern versuchte, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, u. zwar durch die Verhaftung des Angeklagten, unterblieben ist,—zum Tode durch den Strang.

Das Urteil wurde am 23. Oktober 1915 vom k. u. k. Kreis - als zuständigen Kommandanten in Opoczno im Wege Rechtes bestätigt; im Gnadenwege aber wurde die Todesstrafe in die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zehn Jahren, verschärft durch je einmaliges Fasten im ersten, dritten, fünften, siebenten und zehnten Monate jedes Strafjahres umgewandelt.

5). a). Wilhelm Krüger aus Brzustówka, Gem. Kuniczki, Kreis Opoczno,

b). Daniel Hartwich, aus Brzustówka, Gem. Kuniczki, Kreis Opoczno,

c). Adolf Bunk aus Brzustówka, Gem. Kuniczki, Kreis Opoczno am 7 Oktober 15 K: 22/15 und zwar:

1.) Wilhelm Krüger wegen Verbrechens der Mitschuld (durch Anstiftung) am Betruge, begangen dadurch, dass er anfangs Juni 1915. durch Anraten, Unterricht vorsätzlich veranlasst hat, dass Adolf Bunk und Daniel Hartwich am 7. Juni 1915. in Ostrożne durch Hintanhaltung der Hindernisse, ferner durch Vorschub und Hilfeleistung zur sicheren Vollstreckung beigetragen haben, dass ein deutscher Soldat, angeblich Franz Marzokort, durch listige Vorstellungen, er käme im Auftrage der Militärverwaltung ein Pferd, eine Kuh und Schweine zu requirieren, die Rozalia Gielzak in Irrtum zu führen versuchte, wodurch dieselbe an ihrem Eigentume einen Schaden von mehr als 600 Kronen erleiden sollte, die Ausführung dieser Tat aber nur durch einen Zufall und zwar dadurch, dass Rozalia Gielzak weinend Hilfe zu rufen begann, unterblieben ist—zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 2½ Jahren.

2.) Daniel Hartwich und 3.) Adolf Bunk wegen Verbrechens der Teilnahme am Betruge und Diebstahl, begangen dadurch, dass sie am 7. Juni 1915. in Ostrożne durch Hintanhaltung der Hindernisse, ferner durch Vorschub und Hilfeleistung zur sicheren Vollstreckung beigetragen haben, dass ein deutscher Soldat, angeblich Franz Marzokort, durch listige Vorstellungen, er käme im Auftrage der Militärverwaltung ein Pferd, eine Kuh und Schweine zu requirieren, die Rozalia Gielzak in Irrtum zu führen versucht hat, wodurch dieselbe an ihrem Eigentume einen Schaden von mehr als 600 Kronen erleiden sollte, die Ausführung dieser Tat aber nur durch einen Zufall und zwar dadurch, dass Rozalia Gielzak weinend Hilfe zu rufen begann unterblieben ist, an demselben Tage und in demselben Orte durch Hintanhaltung der Hindernisse, ferner durch Vorschub und Hilfeleistung zur sicheren Vollstreckung beigetragen haben, dass ein deutscher Soldat, angeblich Franz Marzokort, um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitze und zwar einen dreijährigen Wallach im Werte von über 50 Kronen und sogar 600 K des Jan Gielzak aus dessen unversperrtem Stalle und ohne dessen Einwilligung zur Nachtzeit entzog und bei seiner Betretung auf dem Diebstahle Arglist und sogar wirkliche Gewalt gegen Jan Gielzak angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

Hiefür wurde Daniel Hartwich zum schweren und verschäften Kerker in der Dauer von 1½ Jahren, Adolf Bunk zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 9 Monaten verurteilt.

6.) Jan Stolarski aus Drzewica, Kreis Opoczno, am 26 November 15 K: 35/15 wegen a.) Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl begangen dadurch, dass er in der Nacht zum 8. Juli 1915. bei Kraszków eine gestohlene Sache an sich gebracht und zw. einen 2-3 jährigen Wallach des Kazimierz Stępień im Werte von mehr als 50 Kronen der dem Kazimierz Stępień

in derselben Nacht aus dem unversperrten Stalle in Kurzacze entzogen worden ist, von einem unbekannten Täter, erworben hat, obwohl ihm bekannt war, dass das Pferd gestohlen und dass der Diebstahl auf eine Art, die sich zum Verbrechen eignet begangen wurde, sowie b.) wegen Verbrechens der Verleumdung, begangen dadurch, dass er am 14. September 1915. in Opoczno den Jan Stępień des Diebstahles ad a.) erwähnten Pferdes vor dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos inOpoczno auf solche Art beschuldigt hat, dass seine Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung gegen Jan Stępień diente,—zu zwei Jahren schweren und verschärften Kerkers.

Diese Strafe wurde durch den k. u. k. Kreis als zuständigen Kommandanten im Gnadenwege anlässlich des Jahrestages der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs auf jene des schweren und verschärften Kerkers in der Dauer von ein einhalb Jahren herabgemindert.

Todesstrafe für Verbrechen des Mordes.

Zl. 9541/15.

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Końsk hat nach der am 15. November 1915. durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Boleslaus Kwieciński. zu Jedlisko, Bez. Radom, Russ. Polen geboren 33 Jahre alt, röm. kath., ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatig getötet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatig angelegt somit in der Absicht den Gendarmen zu töten auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des **Mordes** gem. §§ 413 und 414; 4 M. St. G. begangen.

Kwieciński wird hiefür gemäs § 415 M. St. G., sowie Vdg. des A. O. K. Op. № 32183 vom 16. März 1915 **zum Tode durch den Strang** verurteilt.

Die Strafe wurde am Tage der Urteilsfällung vollzogen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

144.

Administrative Bestrafungen.

Zl. 9042. 25. XI. 1915.

Der Gemeindevorsteher von Janków Michael Karkocha wurde seines Amtes entsetzt und zur Strafverantwortung gezogen, weil er für die Ausstellung der zur unentgeltlichen Ausfolgung von Brennholz aus den Staatswäldern nötigen Bestätigungen von den armen Parteien Bezahlungen verlangte und annahm.

Alle Gemeindefunktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Einnahme irgend welcher ungebührlicher Gelder für Amtshandlungen der Wójte, Soltyse und Schreiber strengstens verboten ist und Dawiderhandelnde unnachsichtlich ihres Amtes entsetzt und strenge bestraft werden.

Zl. 8029. 2. XI. 1915.

Ein Soltys des Kreises Opoczno wurde vom Kreiskommando wegen Verweigerung der Namensangabe der arbeitsfähigen Männer zu Stassenherstellungsarbeiten mit siebentägigen Arreste im administrativen Wege bestraft.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, dass ähnliche Vergehen in Zukunft viel schärfer gemassregelt werden.

Zl. 258/S. I. 4. XI. 1915.

Vier Soltise und neun andere Grundwirte der Gemeinde Opoczno—Dorf wurden mit je sieben tägigem Arreste bestraft, weil sich dieselben der Eröffnung der Schulen in dieser Gemeinde widersetzten, trotzdem diese Gemeinde durch den Krieg nahezu gar nicht gelitten hat und das Kreiskommando jedwede nötige Geldhilfe zur Eröffnung der Schulen zugesprochen hat.

145.

Steckbriefe.

E. № 313/15. X. 1915.
3

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno wird folgender, aus dem hiesigen Feldarreste entwichene Häftling verfolgt:

Piotr Jurkowski, geboren und zuständig in Kościelna Jabłoń (Gem. Pikuty), in letzter Zeit wohnhaft in Mroczków, 45 Jahre alt, röm.-kath., Witwer. Vater von drei unversorgten Kindern Gärtner, ohne Vermögen, des Lesens und Schreibens kundig, angeblich nicht vorbestraft, Sohn des Franciszek und der Aniela, entwichen am 18. September 1915.

Er ist verdächtig zum Nachteile des Feliks Libiszowski, Gutsbesitzers in Mroczków, den Betrag von 59 Rubeln veruntreut zu haben.

An alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe wird das Ersuchen um die Verhaftung und Einlieferung des Verdächtigten gerichtet.

E. № 427/15. 8. XI. 1915.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno wird folgender aus dem hiesigen Feldarreste entwichene Häftling verfolgt:

Johann Sochański, geboren und wohnhaft in Wyrówka, zuständig in Drzewica, Kreis Opoczno, 29 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Vater von einem unversorgten Kinde, ohne Vermögen, kann Druckschrift lesen, des Schreibens unkundig, Sohn des Michal und der Antonina.

Derselbe ist von mittelhoher Statur, stark gebaut, dunkelblond; er hat kleinen Schnurrbart' keinen Bart, Kopfhaltung vorgeneigt, Blick spähend und scharf, Augen schwarz umrändert. Er trägt schwarze Bluse, hohe Röhrenstiefel und eine dunkle Pelzmütze.

Er ist in der Nacht vom 4. auf 5. November 1915. entwichen und ist verdächtig gegen Ende September l. J. der Maryanna Skladowska in Wyrówka, Gem. Drzewica 190 Rubel entwendet zu haben.

An alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe wird das Ersuchen um Verhaftung und Einlieferung des Verdächtigten gerichtet.

Zl. 9710. Sandomierz, 26. XI. 1915.

Ende August 1915 wurde in Kujawy, Gemeinde Górki zu Schaden der Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel verübt und zu Schaden der Marie Cheć versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter wird dringend Josef Wrona verdächtigt, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist.

Josef Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahre alter, mittelhoher, aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen rötlichen Schnurrbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war in einen kurzen dunklen Tuchrock, und hohen Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Iwaniska, kreis Opatów, ist in Zimna Woda Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz, verheiratet und ansässig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska und in Konary und Kujawy.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Flüchtigen nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte das k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz (K. 57/15).

Zl. 9711. Sandomierz, 24. XI. 1915.

In der Nacht vom 3/XI zum 6/XI haben unbekannte Täter dem Josef Marzec in Doromin aus seinem unversperrten Stalle zwei Pferde und zw.

1.) einen 13 jährg. Eisenschimel, Kopf gesprenkelt,
2.) ein 1 jährg. kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne am Kopfe im Werte von 800 K. gestohlen.

Personsbeschreibung unbekannt.

Alle Kmdos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den Unbekannten zu forschen, dieselbe im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz (K. 116/15).

Zl. 8985. 13. XI. 1915.

Am 25. Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kłoda, Gemeinde Rytwiany geboren und dorthin zuständig, 18 Jahre alt, röm. Rath., ledig, Sohn des Valentin und Anna Schuster, Analphabet, vermögenslos, das Fenster des Zimmers des Philipp Pugajs, Landmann in Kłoda aufgemacht, durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und auf der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

Personenschreibung: unbekannt.

Alle Kmdos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Angeklagten zu forfchen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

Militär. Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz.

K. № 37.

In der Nacht zum 20/IX l. J. wurden im Walde zwischen Michałów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser **Stanislaus Swierz** aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. und zust. zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm.-kath. verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch) vermögenslos, und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des geschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

K. № 38.

Am 14. September 1915 in der Nacht gegen 11h brachen 3 unbekannte Räuber durch das Fenster in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharine Ożuk, Landwirtin in Garbów Nowy, Gemeinde Dwikozy, Kreis Sandomierz, ein und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubel und 3 Kopfpölster im Werte von mindestens 40 Rubel.

Personbeschreibung.

Der eine von den Tätern ist c-ka 30 Jahre alt, mit langem, roten Schnurrbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei von den Tätern sind c-ka 18 Jahre alt, ohne Bart trugen schwarze Kleider und Schuhe.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Unbekannten Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz.

Zl. 8364. 1. XI. 1915.

Am 27. Oktober 1915 wurden in Szydłowiec gelegentlich der Aushebung einer Räuberbande 2 Gendarmen und eine Zivilperson durch Banditen ermordet und ein Gendarm schwer verletzt. Von den Tätern konnten damals bloss 3 festgenommen werden, während die übrigen und zwar die Hauptschuldigen entkamen.

Auf die Ergreifung und Abstellung derselben bzw. Lieferung von gegründeten Anhaltspunkten, welche zu ihrer Ergreifung und Verhaftung führen hat das k. u. k. Kreiskomando Końsk eine

Belohnung von 1000 Kronen.

ausgesetzt.

Personsbeschreibung.

Von drei Banditen sind die Namen bekannt (die entkommen sind) und zwar sind dies:

1). Feliks Fidelski, Adalbert Andrzejski, und Ignaz Szymański.

Feliks Fidelski ist Pferdehändler aus Sadek, Gemeinde Szydłowiec, er ist 45 Jahre alt, mittelgross, von schwacher Statur mager, schwachsichtig, was zu erkennen ist, trägt zeitweise dunkelblaue Brille, dunkeln Rock, mit Röhrenstiefeln und blauer landesüblicher Mütze.

2.) Ignaz Szymański ist Fuhrmann aus Podzamcze, Gemeinde Szydłowiec, er ist 38 Jahre alt, mittelgross, stark, von gesundem Aussehen, volles Gesicht kurzer, dunkler Schnurrbart, kurzes dunkles Haar, trägt dunklen Anzug, langen Winterrock aus krauser Wolle, blaue landesübliche Mütze.

3.) Adalbert Andrzejski unbekannt woher, 40 Jahre alt, gross von starker Gestalt, rundes Gesicht, schwachen schwarz geringelten Schnurrbart, graue Augen. dunkles hinaufgekämmtes Haar, Verbrechertypus, trägt dunklen Anzug, Glanzstiefel und niedere blaue Kappe.

Von den übrigen sechs Banditen, welche mit Andrzejski nach Szydłowiec kamen, liegt folgende Personsbeschreibung vor und zwar

1.) mittelgross, mager 35 Jahre alt, gelbliche Gesichtsfarbe, blatternarbig, blond mit infolge Blatternarben unmittelbar unter der Nase leeren Bartstellen, trug alten Pelzrock aus Leder, dessen Fell innen kahle Stellen hat, Röhrenstiefel, besitzt Revolver.

2.) mittelgross, rundes, volles Gesicht, 40 Jahre alt, schwarz, ebensolcher Schnurrbart, an den Mundwinkeln auffallend dicht, blatternarbig, dunkle Ringe unter den Augen, Rufname «Walek», hatte stark abgetragene Kleider, Röhrenstiefel, Armeerevolver.

3.) klein, untersetzt, breitschulterig, 30 Jahre alt, rundes und rötliches Gesicht, Doppelkinn, schwarzes kurzes Haar, spitzer Schnurrbart, hatte dunkeln Anzug (kurze Jacke) Röhrenstiefel, Revolver.

4.) mittelerer Statur, 32 Jahre alt, im Gesicht nicht mager und auch nicht dick, blondes Haar, englisch gestutzter Schnurrbart, dunkel gekleidet, Revolver.

5.) hohe Statur, 20 Jahre alt, mageres blasses Gesicht, blond Bartanflug, hatte dunkel karrierten Anzug, Ledergamaschen und ein doppelläufiges Gewehr.

6.) gross, 35 Jahre alt, gelbe Gesichtsfarbe, kleinen gelblichen Schnurrbart, ein geschlossenes Augenlid, trug grauen Rock und hohe glänzende Stiefel.

Im Betretungsfalle sind die Obbeschriebenen dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in KONSK bzw. dem nächsten Gendarmerieposten zu überstellen, woselbst auch zu ihrer Verhaftung dienliche Mitteilungen zu machen sind.

146.

Widerruf von Steckbriefen.

1. XII. 1915.

Die im November 1915 seitens des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommando Opoczno ergangenen Steckbriefe gegen Cichański und Feliks Sieradzki (K. № 280/15) gegen Jan Stolarski (K: 38/15) und gegen Jan Podgórski (K: 37/15) werden infolge der inzwischen erfolgten Inhaftnahme der Genannten als gegenstandslos widerrufen.

147.

Edikt.

G. Zl. № 98/15. 28. X. 1915.
3.

Über Antrag des Chaim Braude bestellt das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno gem. Art. 36 Cod. Nap. und gem. Art. 1775-1779 C. Pr. o. den Chaim Braude zum Kurator des abwesenden und unbekannten Aufenthaltsortes, Abraham Tyktin für die Zeit dessen Abwesenheit oder bis dieser einen Bevollmächtigten ernennt.

Der Kurator ist verpflichtet den Vorschriften des Gesetzes gemäss die Rechte des Kuranden zu wahren, insbesondere hat der Kurator die Kalkgrube und Kalkfabrik des Kuranden zu verwalten.

Zivilabteilung des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos.

148.

Versendung und Pränumeration der Verordnungsblätter und des Amtsblattes.

Zl. 9797. 10. XII. 1915.

A. Unentgeltliche Versendung.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militär- Verwaltung in Polen, Verordnungsblatt des k. u. k. Militär-General-Gouvernements und Amtsblatt des Kreiskommandos werden unentgeltlich auch weiterhin an folgende Zivilämter versendet:

a) Gemeindeämter,
b) Röm. kath. Pfarrämter,
c) Gemeindegerichte und
d) Schulvorstände.

Die an die Gemeindeämter versendeten Exemplare können von den Einwohnern der betreffenden Gemeinde jederzeit in den Amtsstunden eingesehen werden.

B. Pränumeration.

Pränumeration für anderweitige Institutionen und Zivilpersonen beträgt für Exemplare in einer Sprache:

für Verordnungsblatt der Mil. Verwaltung in Polen, für je aufeinander folgende 20 Stücke . 1 K

für Verordnungsblatt des Mil. Gen. Gouvernements, für je aufeinander folgende 10 Stücke . 2 K

für Amtsblatt des Kreiskommandos für ein ganzes Jahr . . . . 6 K

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes der Mil. Verwaltung kann man nach Massgabe des Vorrates, zu 10 Heller pro Stück erlangen.

Die Pränumeration für obige Blätter wird im Kreiskommando entgegengenommen werden.

Dem Amtsblatte werden «Mitteilungen der Auskunftsstelle» unentgeltlich beigelegt.

Thaddäus Wiktor
Oberst. m. p.